

Ansätze wurden erhöht

Finanzen / Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft erfuhr per 1. Januar 2008 verschiedene Änderungen: Die Anpassungen und ihre Auswirkungen.

BRUGG ■ Per 1. Januar 2008 sind für die Bauernfamilien wesentliche Verbesserungen bei den Familienzulagen in Kraft getreten. Die Ansätze wurden erhöht und die bis anhin geltende Einkommensgrenze wurde abgeschafft.

Einkommensgrenze wird abgeschafft

Im Unterschied zu den übrigen Branchen werden in der Landwirtschaft die Familienzulagen nicht durch kantonale Familienzulagengesetze, sondern durch das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) geregelt. Dies hat zur Folge, dass in der Landwirtschaft nicht nur Arbeitnehmende, sondern auch die selbständigerwerbenden Landwirte und Landwirtinnen Anspruch auf Familienzulagen haben. Bis anhin war der Anspruch der selbständigen Bauernfamilien

jedoch nur gegeben, wenn ein bestimmtes Gesamteinkommen nicht überschritten wurde. Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 haben die Eidgenössischen Räte diesbezüglich wichtige Änderungen im FLG beschlossen:

- Die Ansätze der Kinderzulagen für die selbständigerwerbenden Landwirte und Landwirtinnen sowie die landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden werden um 15 Franken auf neu 190 Franken im Talgebiet und auf 210 Franken im Berggebiet erhöht.

- Der um 5 Franken höhere Ansatz ab dem dritten Kind wird aufgehoben.

- Die Einkommensgrenze für selbständigerwerbende Landwirte und Landwirtinnen und die ihnen gleichgestellten mitarbeitenden Familienmitglieder wird abgeschafft.

Der Bundesrat hat diese Änderungen auf den 1. Januar 2008

in Kraft gesetzt. Mit der Erhöhung der Ansätze wird ein erster Schritt zur Angleichung an die ab dem 1. Januar 2009 geltenden Mindestansätze des neuen Familienzulagengesetzes (FamZG) vorgenommen.

Für viele Bauernfamilien ist die Aufhebung der Einkommensgrenze, die bis anhin für den Anspruch auf Familienzulagen nicht überschritten werden durfte, von grosser Bedeutung. Mit dieser Änderung wird die Anspruchsberechtigung neu von Kleinbauern auf alle Bauernfamilien ausgedehnt.

Anspruch muss geltend gemacht werden

Für alle die bis anhin schon Anspruch auf Familienzulagen hatten, kommen neu die höheren Ansätze zur Anwendung, ansonsten ändert sich für sie nichts. Aktiv handeln müssen jene Bauernfamilien, die im Jahr

2007 aufgrund der Einkommensgrenze keinen Anspruch auf Familienzulagen hatten. Zur Geltendmachung ihres Anspruchs müssen sie den bei ihrer AHV-Zweigstelle erhältlichen «Fragebogen zur Ausrichtung von Kinderzulagen an selbständige Landwirte» einreichen.

Einzelne Kantone richten zusätzliche Familienzulagen an Selbständigerwerbende aus. In diesen Fällen gilt es, die entsprechenden Spezialbestimmungen zu beachten.

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit den Neuerungen bei den Familienzulagen wenden sich die Bauernfamilien mit Vorteil an die kantonale landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle oder direkt an SBV Versicherungen (Tel 056 462 51 55) in Brugg AG. Es lohnt sich!

*Christian Kohli,
SBV Versicherungen*